

**Sitzungsvorlage** Stadtrat öffentlich

**am** 21.06.2023

**Vorlagen-Nr.:** 3/064/2023

---

**Berichterstatter:** Vonhold, Gerhild

**Betreff:** 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen bebauungsplan "PV-Freianlage Hammerbuck" - Abwägung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 den Grundsatzbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ beschlossen. In der Sitzung am 18.01.2023 wurde dann ein Beschluss für die Auslegung und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst.

Aufgrund der positiven Beurteilung des Stadtrates wurde das Planungsbüro Godts (Kirchheim am Ries), beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (§ 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“.

Die bisherigen Darstellungen (Flächen für die Landwirtschaft) werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und Grünfläche geändert. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dabei dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 18.01.2023 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 21. Flächennutzungsplanänderung i.d.F. vom 18.01.2023 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Die während der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates am 19.04.2023 abgewogen. Der Entwurf der 21. Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt und es wurde beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Dies geschah in der Zeit vom 09.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Insgesamt haben während der Beteiligung 8 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht – siehe dazu Anlage 01, mit den Abwägungsvorschlägen jeweils in der rechten Spalte. Die Anlage 01 ist Bestandteil des Stadtratsbeschlusses.

Nachdem sich im Rahmen der Abwägung mit Ausnahme der Aktualisierung der Verfahrensvermerke keine Änderungen an der 21. Flächennutzungsplanänderung mehr ergeben haben, die eine erneute Beteiligung erfordern würden, kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

## Auszug aus der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes - (nicht maßstäblich)



### **Anlagen:**

AL – 01 – Abwägung der Stellungnahmen

AL – 02 – Vorschlag Wasserschutzgebietsverordnung als Anlage zur Stellungnahme des Landratsamtes

AL – 03 – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

### **Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

---

### **Vorschlag zum Beschluss:**

#### **Abwägungsbeschluss**

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen lt. der Abwägungstabelle in der Anlage 01 als Erklärung der Stadt gegenüber den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Entwurf der 21. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Würdigungen sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und damit Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Godts, die Ergebnisse der Beschlussverfahren den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

#### **Feststellungsbeschluss**

Der Stadtrat stellt aufgrund der §§ 5 und 6 BauGB die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Ham-

merbuck“ in der Fassung vom 19.04.2023, zuletzt geändert am 21.06.2023 durch Beschluss fest.

Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag auf Genehmigung der 21. Flächennutzungsplanänderung bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen. Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke auszufüllen und vom Oberbürgermeister zu unterschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorliegen der Genehmigung die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB durchzuführen. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

---